

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die folgenden Hinweise und Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Sie gelten als verbindlich bei einer definitiven Buchung.

Vertragsabschluss

Dieser Standardvertrag wird zusammen mit dem gegenseitig unterzeichneten Mietvertrag sowie einer **rechtzeitig erfolgten Einzahlung der vereinbarten Anzahlung** zum rechtsgültigen Mietvertrag.

Mietfahrzeug

Weinsberg Cara Core 650 MEG, 6-Gang-Schaltgetriebe, manuell, 140 PS, Gesamtgewicht 3.5 t
2 Schlafplätze im Heck à 87x200 cm sowie ein Hubbett mit 150 x 193 cm, EvoPore HRC Matratze
Gesamtlänge 699 cm, Breite aussen 232 cm, **Höhe aussen 279 cm** (+Sat-Anlage)

Garagentür 80x110 cm

Heizung TRUMA Combi 6, Warmwasserboiler, Gaskasten für 2 x 11 kg Gasflaschen

Frischwasservolumen 100 l, Abwasservolumen 95 l, **Fahrbefüllung Frischwassertank 10 l**

Elektrische Toilette (Chemie), Dusche mit fester Duschtür

Rückfahrkamera

Nutzlast 480 kg (abzgl. vorhandenes Zubehör)

Kostenlos inbegriffen

Gratis Parkplatz für den eigenen PW vor Ort während der Reise (auf eigenes Risiko)

Manuell ausfahrbare Markise, 455x250 cm

TV mit Satellitenanlage

Nespresso Kapselmaschine

Camping-Tisch und 4 Stühle; Kohlegrill; 1 x Schweizer Gasflasche inklusive

Grundausstattung an hochwertigem Geschirr, Pfannen und Besteck

Veloträger für 3 Velos inkl. Warntafel für Italien, Spanien, Portugal

Matratzenschutz und Leintuch

Leise Dachklima-Anlage der neusten Generation

Mobiler Dunstabzug

Akku-Staubsauger und Bodenwisch-Set

Vollkasko-Versicherung mit Selbstbehalt CHF 1000 & Autobahnvignette CH (digital)

Mietdauer und Mietpreise

Hauptsaison: Mitte Juni bis Mitte August **CHF 1250 / Woche**

Saison: übrige Monate **CHF 1050 / Woche**

Mindestmietdauer 1 Woche (grundsätzlich Samstag-Samstag), einzelne Tage nach Absprache

Im Preis sind **1000 km pro Woche** inbegriffen. Mehrkilometer werden mit CHF 0.50/km verrechnet.

Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrstaugliches und technisch einwandfreies Wohnmobil nebst Zubehör zur Nutzung für die Dauer der vereinbarten Zeit. Der Mieter verpflichtet sich, die im Mietvertrag aufgelisteten Kosten inkl. Kautions termingerecht zu bezahlen. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

Der Vermieter vermietet das Fahrzeug privat. Wird die Übergabe des Wohnmobils durch ein unvorhersehbares Ereignis verunmöglicht, wie bspw. Nichtrückgabe durch Mieter, Zerstörung oder Ausfall wegen Beschädigung, ist der Vermieter nicht für Ersatz verpflichtet. Der Mieter erhält die geleisteten Zahlungen zurückerstattet.

Der Vermieter kann für Verluste, Verspätungen oder Schäden, die dem Mieter infolge einer Panne oder Unfalls, oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des gemieteten Wohnmobils entstehen, nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter haftet, wenn er das gemietete Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht.

Für die Folgen von Verkehrsverletzungen, Bussen wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften jeder Art, Übertretung von Parkzeiten, Überladung etc. haftet der Mieter.

Reservierung und Zahlungsbedingungen

Bei Vertragsabschluss ist der Mietbetrag zu 50 % innert 5 Tagen nach Unterzeichnung geschuldet (damit die Reservation ihre Gültigkeit erhält) und der Rest bei Übernahme bar oder 14 Tage im Voraus per Überweisung.

Die Kautions beträgt CHF 1000 und wird als Sicherstellung für allfällige Zusatzkosten (wie Selbstbehalte und Inneneinrichtungen etc.) hinterlegt. Diese ist 14 Tage vor Mietantritt per Überweisung zu leisten oder bar bei Übernahme. Sie wird nach Rückgabe des Fahrzeuges zurückerstattet, wenn das Fahrzeug rechtzeitig und ohne Schäden zurückgegeben wurde. Allfällige Schäden oder Zusatzkosten (ausserordentliche Reinigung, Treibstoff, Mehrkilometer etc.) dürfen gemäss der Schlussabrechnung in Abzug gebracht werden. Bei Unfällen wird die Kautions erst nach vollständiger Klärung des Falles zurückerstattet.

Fahrzeug Übergabe und Rückgabe

Das Fahrzeug wird dem Mieter in einwandfreiem Zustand, gereinigt und vollgetankt übergeben.

Für die Über-/Rückgabe ist mit je ca. 30 min zu rechnen.

Übergabe: grundsätzlich jeweils am Samstag ab 14-16 Uhr (nach vorheriger Absprache)

Rückgabe: grundsätzlich jeweils am Samstag bis 10-12 Uhr (nach vorheriger Absprache)

Bei verspäteter Rückgabe wird eine Gebühr von CHF 50 / h verrechnet. Bei vorzeitiger Rückgabe besteht kein Anspruch auf eine Teilrückerstattung der Miete.

Das Fahrzeug ist bei Rückgabe durch den Mieter **vollgetankt** abzugeben. Die **Frisch- und Abwassertanks sind zu leeren** sowie die **Toilettenkassette geleert und gereinigt** bei Rückgabe zu übergeben. **Das Geschirr, Pfannen etc. sind sauber und sortiert abzugeben.**

Wird einer dieser oben genannten Punkte nicht erfüllt, entsteht eine **Zusatzgebühr** von mind. CHF 50 (sowie allfällige effektive Kosten bspw. für die Restbetankung gegen Quittungsvorlage).

Vertragsrücktritt / Annullierungskosten

Im Falle eines Vertragsrücktritts fällt eine Bearbeitungspauschale von CHF 100 an. Im Weiteren wird folgender Anteil an den Mietkosten fällig:

15-45 Tage vor Abreise: 50 % des Mietpreises

0-14 Tage vor Abreise: 100 % des Mietpreises

Gegen den Eintritt von Krankheit, Unfall oder Todesfall empfehlen wir den Abschluss einer Reise-/Annulationskostenversicherung (auch für allfällige Reservierungskosten für den Camping-Platz).

Reinigungspauschale

Ihr Anspruch ist unser Anspruch. Deshalb verlangen wir für die Endreinigung pauschal CHF 150. Bei extremen Verschmutzungen können zusätzliche Kosten entstehen.

Das Fahrzeug ist in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Dazu gehören insbesondere die Entfernung von persönlichen Gegenständen, Abfällen und **groben resp. sichtbaren Verschmutzungen sowie das saubere Hinterlassen von Küche, Kühlschrank und Sanitärbereich.**

Die abschliessende professionelle Reinigung inkl. Desinfektion zur Sicherung unseres Qualitätsstandards erfolgt durch uns und ist in der Reinigungspauschale enthalten.

Verbote

Im Wohnmobil ist das Rauchen untersagt (Rauchmelder)!

Es dürfen **keine Tiere mitgeführt** werden (Ausnahmen sind nach Rücksprache möglich).

Das Wohnmobil darf nicht überladen werden (**Nutzlast 480 kg** abzgl. vorhandenes Zubehör).

Es darf nicht an Dritte weitergegeben/vermietet werden.

Die Benützung des Wohnmobils ist untersagt:

- Für Personen, die unter Medikamenten-, Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- Für entgeltliche Personen- oder Warentransporte
- Um Fahrzeuge oder Gegenstände jeder Art zu stossen oder zu ziehen
- Für Fahrten in Ost- oder Aussereuropäische Regionen
- Für Fahrten in Krisen- oder Kriegsgebiete
- Für Lernfahrten

Fahrer

Der Mieter (Fahrer) muss seit **mind. 2 Jahren** im Besitz eines Führerausweises Kat. B für Fahrzeuge bis 3.5 t sein. **Mindestalter des Fahrers: 25. Der Fahrer muss Fahrzeuge mit manuellem Getriebe fahren können (keine reine «Automatenprüfung»).**

Diebstahl, Unfall, Schäden, Panne

Kommt es zu einem Unfall, Diebstahl, Panne oder sonstigen Schäden hat der Mieter den Vermieter zu verständigen, damit dieser alle nötigen Schritte einleiten und der Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung innert Wochenfrist nachkommen kann.

Bei Unfällen ist das europäische Unfallprotokoll (im Handschuhfach) auszufüllen und durch die Beteiligten unterzeichnen zu lassen. Gegnerische Ansprüche dürfen grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Wartung und Reparaturen während der Reise

Der Mieter ist für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Wohnmobils verantwortlich. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung des Wohnmobils entstehen, haftet der Mieter.

Er haftet weiter für den Verlust oder Beschädigung von Inventar und Zubehör. Bei der Übergabe erhält der Mieter ein Übergabeprotokoll mit Inventarliste, die zu kontrollieren ist. Bei der Rückgabe wird das Wohnmobil und Inventar kontrolliert. Fehlendes oder defektes Inventar wird dem Mieter berechnet.

Der Mieter ist verpflichtet bei Fahrten über 2000 km Öl- und Wasserstand, sowie Reifendruck zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen. Eventuell entstehende Kosten werden nach Rücksprache mit dem Vermieter gegen Vorweisung der Quittung rückvergütet.

Es darf ausschliesslich Diesel (kein Biodiesel) getankt werden. Das Fahrzeug hat einen AdBlue-Tank. Ein Nachfüllbeutel bei allfälliger Fahrzeugmeldung ist im Fahrzeug gelagert (max. 5 l).

Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich zuerst dem Vermieter zu melden und sollten nach Rücksprache möglichst durch eine offizielle Markenvertretung ausgeführt werden. Bei einem Schaden ist der Mieter verpflichtet die Schäden resp. deren Reparaturkosten möglichst gering zu halten. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlage der Rechnung/Quittung sowie Nachweis der ausgetauschten Ersatzteile zurückerstattet.

Versicherungen

Das Wohnmobil ist Vollkasko versichert. **Es gibt einen Selbstbehalt von CHF 1000**, der vom Mieter zu tragen ist. Zusätzlich ist Pannenhilfe europaweit mitversichert.

Der Innenraum ist nicht versichert. Entstehen Schäden/Flecken am Innenraum wie Polster, Boden, Wände, Tische etc. werden diese in Rechnung gestellt. Die Reparatur wird durch eine Fachwerkstatt ausgeführt und gegen Vorweisung einer detaillierten Abrechnung an den Mieter überwältzt.

Sollte der Vermieter nach Abschluss der Abrechnung für die Miete versteckte oder unbemerkte Schäden feststellen, so ist er befugt, einen Regressanspruch gegenüber demjenigen geltend zu machen, der die Schäden verursacht hat und kann diesen zur Verantwortung ziehen.

Für Elementarereignisse wie Sturm (mind. 75 km/h), Hagel und Einbruch etc. muss ein Protokoll vom Platzwart oder der Polizei (bspw. bei Einbruch) für die Versicherung erstellt werden.

Jeder Schadenfall führt in der Regel zu einem Bonusverlust bei der Versicherungsgesellschaft und damit zu einer Prämienhöhung während vier Jahren. Der Vermieter behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, dem Mieter auf Grundlage der Versicherungsabrechnung diejenige Prämienhöhung in Rechnung zu stellen, die wegen dessen Schadenverursachung entstanden ist.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag gilt der Wohnort des Vermieters als Gerichtsstand.

Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er die Vertragsbedingungen gelesen und verstanden hat sowie mit den Bedingungen einverstanden ist.

Übergabeprotokoll

Das separate Übergabeprotokoll ist ein fester Bestandteil des Mietvertrages und wird zum Zeitpunkt der Über-/Rückgabe ausgefüllt von beiden Parteien gegengezeichnet.

Winterthur, Mai 2026